

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des Haupt-
und Finanzausschusses

26.09.2023

Der Bürgermeister * Kyllweg 1 * 54568 Gerolstein

An die Mitglieder
des Haupt- und Finanzausschusses
der Verbandsgemeinde Gerolstein

Bürgermeister
Hans Peter Böffgen
hans-peter.boeffgen@gerolstein.de
☎ 06591 13-1000
Zeichen: 1/11140-1

15. September 2023

Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein am

**Dienstag, 26.09.2023 um 18:00 Uhr
in Gerolstein, im Sitzungssaal des Rathauses**

ein.

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die VG Gerolstein - Änderung der Risikoklasseneinteilung nach § 3 Feuerwehrverordnung (FwVO)
3. I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2023 - Vorberatung und Empfehlungsbeschluss
4. Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im Landkreis Vulkaneifel - Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem LK Vulkaneifel
5. Bilanzprüfung HIGIS GmbH – Verzicht auf Rückzahlung Überzahlung
6. Anschaffung von Laptops
7. Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse der VG Gerolstein - Vorberatung
8. Informationen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Personalangelegenheit
11. Informationen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Sollten Sie verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre/n Stellvertreter/in zu benachrichtigen. Über eine Information im Falle der Abwesenheit, an [situngsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de), wären wir Ihnen ebenfalls dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Peter Böffgen
Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Bürgerdienste	Datum: 23.08.2023
Aktenzeichen: 3/12610-37	Vorlage Nr.: 3-0048/23/01-193

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die VG Gerolstein - Änderung der Risikoklasseneinteilung nach § 3 Feuerwehrverordnung (FwVO)

Sachverhalt:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) ist die Gemeindefeuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von 8 Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann. Diese Einsatzgrundzeit kann nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit 10 Minuten angesetzt werden, wenn die Alarmierung der Einheiten durch eine integrierte Leitstelle erfolgt. Dies ist im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein durch die Integrierte Leitstelle in Trier der Fall.

Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Verbandsgemeinde ordnet jeden Ausrückebereich, dies sind in der Regel die Ortsteile / Ortsgemeinden / Städte, in eine Stufe der Risikoklasse ein. Folgende Risikoklassen werden unterschieden:

- Brandgefahren der Stufe B 1 bis B 5
- Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse der Stufe T 1 bis T 5
- Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC-Gefahren) der Stufe ABC 1 bis ABC 5
- Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer der Stufe W 1 bis W 5

Die Einordnung in eine Risikoklasse richtet sich nicht nach Einzelobjekten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur des Ausrückebereiches (§ 3 Abs. 2 FwVO).

Aus der Einordnung in eine bestimmte Risikoklasse ergibt sich folglich der Mindestbedarf an vorzuhaltenden Fahrzeugen und Sonderausrüstungen. Im Zuge der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans wurde gemeinsam mit der Firma Lülff+ Sicherheitsberatung GmbH die Risikoklasseneinteilung überarbeitet und mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier abschließend besprochen.

Im Rahmen der Sitzung wird das Beratungsbüro Lülff+ Sicherheitsberatung GmbH gemeinsam mit der Wehrleitung folgende Punkte darstellen und erläutern:

- Darstellung der Risikoklassen und Erläuterung der Definition der Stufen
- Bedeutung der Risikoklasseneinstufung für die Mindestausrüstung der Feuerwehr
- Gefahrenpotentiale in der VG Gerolstein
- Bedeutung der Hilfeleistungsfristen und Eintreffzeiten
- Vorschlag für die Neueinteilung der Risikoklassen

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Risikoklasseneinteilung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	12.09.2023
Aktenzeichen:	1-11600-01-2023-I.NT	Vorlage Nr.	1-0477/23/01-210

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2023	öffentlich	Vorberatung

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2023 -
Vorberatung und Empfehlungsbeschluss****Sachverhalt:**

Mit dem I. Nachtragswirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Gerolstein für das Wirtschaftsjahr 2023, den der Werkausschuss in seiner Sitzung am 28.09.2023 berät, wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können, von bisher 622.000 € auf 2.187.000 € festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich verzinsliche Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich ebenfalls von bisher 622.000 € auf 2.187.000 €.

Diese Festsetzungsänderungen erfordern gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung den Erlass einer I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2023, in der § 5 diese Änderungen berücksichtigt und beinhaltet.

Eine weitergehende Änderung der Haushaltssatzung bzw. eine Änderung des Haushaltsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein sind nicht erforderlich, da die Änderung keine Auswirkungen darauf hat.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein in der Fassung des vorgelegten Entwurfs zu beschließen.

Anlage(n):

Entwurf I. Nachtragshaushaltssatzung VG Gerolstein HHJ 2023 (PDF)

I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Jahr 2023

vom

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Die §§ 1 bis 4 werden nicht geändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt auf

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Verbandsgemeindewerke Gerolstein von bisher 622.000 € auf 2.187.000 €

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren

voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

von bisher 622.000 € auf 2.187.000 €

Die §§ 6 bis 12 werden nicht geändert.

Gerolstein, den

Verbandsgemeinde Gerolstein

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

Genehmigt gemäß der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit Schreiben vom

Daun,

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Dienstsiegel

Im Auftrage:

Hinweise:

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gerolstein, den

Verbandsgemeinde Gerolstein

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	05.09.2023
Aktenzeichen:	1/11111-26 - fa	Vorlage Nr.	1-0467/23/01-203

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im Landkreis Vulkaneifel - Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem LK Vulkaneifel

Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschließend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen vom Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €.

Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €.

Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein, bzw. rd. 8.210 € je Einzeladresse betragen. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z.Bsp. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen. Sollten einzelne Haus- und Grundstückseigentümer keine Erschließung wünschen, können sie dies durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung dokumentieren.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhält die Stadt / Ortsgemeinde vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen kann die Stadt/Ortsgemeinde die Aufgabenübertragen jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Im Rahmen der Sitzung wird der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Verbandsgemeinde Gerolstein vorgestellt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage liegt die finale Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von der Kreisverwaltung noch nicht vor. Diese wird zeitnah nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Zusammenarbeit Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FttB7H zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und den Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein und Kelberg zuzustimmen und den Bürgermeister mit der Unterzeichnung zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Dieser Ausbau wird für die Verbandsgemeinde keine finanziellen Auswirkungen haben. Der kommunale Eigenanteil ist vollständig von den Ortsgemeinden bzw. von Dritten im Rahmen der dargestellten Vereinbarungen zu tragen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung	Datum:	09.08.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	B-0032/23/01-182

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Bilanzprüfung HIGIS GmbH – Verzicht auf Rückzahlung Überzahlung

Sachverhalt:

Die Gesellschafterversammlung der HIGIS GmbH hat in der Sitzung am 25.05.2023 über das Ergebnis der Jahresrechnung 2022 beraten und die Bilanz beschlossen. Die Jahresbilanz zum 31. Dezember 2022 schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von jeweils 4.524.341 €.

Der im Geschäftsjahr 2022 erzielte Jahresverlust beläuft sich bei Erträgen von 574.404,17 € und Aufwendungen von 594.353,51 € auf 19.949,34 €. Der Jahresverlust 2022 in Höhe von 19.949,34 € wird gemäß der bestehenden Beschlusslage in voller Höhe vom Gesellschafter „Zweckverband IGP Gerolstein“ übernommen.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde hierzu vom Gesellschafter „Zweckverband IGP Gerolstein“ eine Vorausleistung von 30.000 € geleistet, so dass sich eine Überzahlung in Höhe von 10.050,66 € ergibt, die zu erstatten wäre.

Die Prüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand hat im Rahmen der Prüfung der Bilanz empfohlen, auf diese Rückzahlung zu verzichten. Durch den Verzicht auf die Rückzahlung des überschüssig gewährten Verlustausgleiches könnte der aktuell in der Bilanz noch vorhandene „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ von 54.986,61 € in entsprechender Höhe verringert werden.

Die Gesellschafterversammlung hat dem Zweckverband IGP bzw. der Verbandsgemeinde Gerolstein empfohlen, auf die Rückzahlung der Überzahlung aus 2022 in Höhe von 10.050,66 € zu verzichten.

Beschlussvorschlag:

Zur Verbesserung der Finanzausstattung der HIGIS GmbH sowie der Reduzierung der bilanziellen Verschuldung der Gesellschaft beschließt der Haupt- und Finanzausschuss den Verzicht auf Erstattung der Überzahlung in Höhe von 10.050,66 € für das Geschäftsjahr 2022.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	17.08.2023
Aktenzeichen:	11440-001	Vorlage Nr.	1-0449/23/01-190

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Anschaffung von Laptops

Sachverhalt:

Am Sonntag, 9. Juni 2024 finden die Kommunalwahlen statt, für deren Auszählung wieder in den Wahllokalen Teams mit Laptops ausgestattet werden. Für die Kommunalwahl 2019 wurden insgesamt 120 Laptops angemietet. Für die Wahl 2024 wird von einer gleichbleibenden / leicht steigenden Zahl ausgegangen.

Ein aktuell vorliegendes Angebot beläuft sich bei einer Mietdauer vom 27.05. – 14.06.2024 von 130 Laptops auf insgesamt 13.527,52 €, also rd. 100 € pro Laptop (brutto).

Diese Mietkosten könnten zum Teil eingespart werden, wenn die Laptops erworben und anschließend im Bereich der Verwaltung eingesetzt würden. Die Anschaffungskosten für einen Laptop belaufen sich aktuell (auf Grund von Rahmenverträgen mit dem Land) auf rd. 545 €. Für den Einsatz am Arbeitsplatz ist zudem eine sog. Dockingstation, die Verbindung zwischen Monitoren, Tastatur, Maus und weiteren Geräten, erforderlich, die für rd. 115 € erhältlich ist. Somit wären für die Anschaffung eines Laptops 660 € brutto zu veranschlagen.

Die Verwaltungsmitarbeitenden und deren Arbeitsplätze sind zum Teil bereits mit Laptops ausgestattet. Dies erfolgt u. a. für Mitarbeitenden, welche regelmäßig in Sitzungen tätig sind, bzw. für Beschäftigte, die wechselnde Arbeitsplätze haben. In der Zukunft wird eine flexible Arbeitsweise weiter zunehmen und wir mittelfristig angehalten sein, nahezu alle Arbeitsplätze mit Laptops auszustatten.

Bei einigen Mitarbeitenden ist eine Ausstattung auf Grund der Arbeitsplatzbeschaffenheit nicht zielführend (z. B. im Bürgerbüro wegen der Vielzahl angeschlossener Geräte und fester Arbeitsplatzzuweisung). Insgesamt verbleiben noch 65 Mitarbeitende, welche im Bereich der Verwaltung ausgestattet würden. Die Verbandsgemeindewerke würden ebenfalls neun ihrer bislang noch nicht ausgestatteten Mitarbeitenden versorgen. Insgesamt sollten somit 80 Laptops beschafft werden und die Zahl der noch zu mietenden Laptops würde sich auf etwa 50 verringern.

Für das Haushaltsjahr 2024 wären somit Anschaffungskosten für Laptops in Höhe von 53.000 € zu veranschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die Verwaltungsmitarbeitenden nach der Kommunalwahl 2024 mit Laptops ausgestattet werden. Hierzu wird ein Betrag in Höhe von 53.000 € im Haushalt 2024 zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Vorgriff auf den Haushalt 2024 die Bestellung zur Miete von 50 Laptops für die Kommunalwahl zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung gestellt.